

# **1. Änderungssatzung vom 20.12.2006 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 20.12.2005**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S.250/ SGV. NRW. 74),
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBL. I. S. 602) sowie
- auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 03.11.2005 (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 14.11.2005, S.558) und
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 13.12.2005 Nr. 04/2005 Seite 1)

hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 2 erhält folgende Fassung:**

### **§ 2**

#### **Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung**

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Gemeinde abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3, 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt grundsätzlich weiterhin durch die Gemeinde, soweit nicht Abs.3 etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht für folgende Leistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, für die das Kommunalunternehmen selbst aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung Gebühren erhebt
  - a) Die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen gem. §§ 2 Abs. 2 e), 10 Abs. 3, 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR (neue Fassung), soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind.
  - b) Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gem. § 10 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.
  - c) Austausch von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs.7 Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.

- (4) Die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird auf Grund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung und einer Abfallgebührensatzung wahrgenommen.

**§ 8 erhält folgende Fassung:**

### **§ 8 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Gemeinde werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Gemeinde dem Zweckverband RegioEntsorgung übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind nachstehend aufgeführte Leistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR:

- a) die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen gem. §§ 2 Abs. 2 e), 10 Abs. 3, 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR (neue Fassung), soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind.
- b) Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gem. § 10 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.
- c) Austausch von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs.7 Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 20. Dezember 2006

Der Bürgermeister